

Bekanntmachung

über die Absicht der teilweisen Einziehung eines Weges in der Gemeinde Ostbevern (Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 8 tlw.)

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, die Wegeparzelle Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 8 tlw. (s. beigefügter Planauszug) einzuziehen.

Eigentümerin des Grundstücks ist die Gemeinde Ostbevern. Der Weg hat aus verkehrsplannerischer Sicht keine Verkehrsbedeutung mehr. Aus Verkehrssicherungsgründen und um Unterhaltungskosten einzusparen, soll der Weg gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen werden.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Gemeinde Ostbevern unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Zudem erfolgt ein Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Am Rathaus 1, und im Ortsteil Brock auf dem Grundstück Schmedehausener Straße 8.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung können bis einschließlich _____ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 82-16 erhoben werden. Ein Lageplan liegt zur Einsicht bereit.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Rat der Gemeinde Ostbevern über die Einziehung des beschriebenen Wegestückes beschließen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Ostbevern, _____

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

